

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 402 Laboratoriumsdiagnostik der Cholera. S. 255
- 403 Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Vergasungspatronen zur Wühlmausbekämpfung; hier: „Herz-Vergasungspatronen“. S. 255
- 404 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans Köhncke). S. 256
- 405 Belobigung (Polizeimeister Udo Haarlammer). S. 256
- Wirtschaft und Verkehr**
- 406 Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 256
- 407 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Stadt Mülheim und Essener Verkehrs AG). S. 257
- 408 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Peter Rothmann, Heiligenhaus, Velberter Straße 138). S. 257
- 409 Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn (Duisburger Verkehrsges. AG, Duisburg). S. 257
- 410 Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn in Duisburg (Stadt Duisburg und Duisburger Verkehrsges. AG). S. 258
- 411 Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn (Essener Verkehrs-AG, 43 Essen). S. 258
- 412 Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn (Stadt Mülheim a. d. Ruhr). S. 259
- 413 Genehmigung für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen (Essener Verkehrs-AG, 43 Essen). S. 259

- 414 Errichtung von Ausbildungsmeister-Prüfungsausschüssen für das grafische Gewerbe. S. 260

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

- 415 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Büttgen. S. 260
- 416 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Kerken. S. 265
- 417 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Sonsbeck. S. 268
- 418 Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin (Bundesrepublik Deutschland ./ Bohnenkamp). S. 268
- 419 Aufstufungsverfügung (Bestandteil der Landstraße 404 in Hilden). S. 269
- 420 Aufstufungsverfügung (Bestandteil der Landstraße 610 in Wermelskirchen). S. 269
- 421 Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Bislich und Diersfordt und über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde „Bislich-Diersfordt-Flüren“. S. 269
- 422 Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels. S. 270
- 423 Hinweis der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie in Bochum. S. 270
- 424 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Angelika Seitzbrenner). S. 270
- 425 Rhein-Sieg Düngerhandel e.G.m.b.H. Bericht über das Geschäftsjahr 1970. Bilanz zum 31. Dezember 1970. S. 271

**Hinweis**

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt ein Organisationsplan der Bezirksregierung Düsseldorf nach dem Stand vom 1. 5. 1971 bei.

**B.  
Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-  
machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung****402 Laboratoriumsdiagnostik der Cholera**

Der Regierungspräsident  
24.51 — 24

Düsseldorf, den 24. Mai 1971

Mit Verfügung vom 31. März 1971 und vom 4. Mai 1971 — 24.51 — 24 — habe ich den Leitern der nachfolgend aufgeführten Medizinaluntersuchungsämter und -stellen die Erlaubnis zum Arbeiten mit Cholera-Erregern erteilt:

- a) Prof. Dr. Hoffmann, Direktor des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes „Nordrhein“,
- b) Prof. Dr. Naumann, Direktor des Instituts für med. Mikrobiologie und Virologie der Universität Düsseldorf,
- c) Dr. Sagebiel, Direktor des Zentralinstituts für Labor-Medizin an den Städt. Krankenhäusern — Medizinaluntersuchungsamt — in Duisburg,

- d) Prof. Dr. Nagel, Direktor des Hygieneinstituts der Städt. Krankenhäuser in Krefeld,
- e) Dr. Preuss, Direktor des Hyg.-bakt. Instituts der Städt. Krankenhäuser in Wuppertal-Barmen,
- f) Dr. Boese, Direktor des Bakteriologischen Untersuchungsamtes des Kreises Moers.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 255

**403 Anwendung  
von Phosphorwasserstoff entwickelnden  
Vergasungspatronen zur Wühlmausbekämpfung;  
hier: „Herz-Vergasungspatronen“**

Der Regierungspräsident  
24.54 — 05

Düsseldorf, den 24. Mai 1971

Mit Bescheid vom 28. 4. 1971 habe ich der Firma Cela, Landwirtschaftliche Chemikalien — Gesellschaft m.b.H., die Genehmigung erteilt, „Herz-Vergasungspatronen“ frei zu vertreiben und zu benutzen. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„An die Cela, Landwirtschaftliche Chemikalien — Gesellschaft m.b.H., 6507 Ingelheim a. Rhein.

Betr.: Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. 4. 1936 (RGBl. I S. 360);

hier: Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Vergasungspatronen zur Wühlmausbekämpfung im Freiland.

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGBl. I S. 360) in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 1936 (RGBl. I S. 633) i. V. mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 20. 4. 1964 (GS. NW. 2126/GV. NW. 1964 S. 158) verlängere ich hiermit meine Erlaubnis vom 13. April 1966 — Az. w. o. — zunächst für die Dauer von weiteren 3 Jahren, mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, für den Vertrieb und die Benutzung der „Herz-Vergasungspatronen“ zur Wühlmausbekämpfung im Freiland für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Genehmigung wird wie bisher unter der Auflage erteilt, daß jede Patronenpackung mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein muß.

Für die Gebrauchsanweisung der Arrex (R)-Patronen und den zugehörigen Text für den Aufdruck der Packungen ist der Erlaß des Bundesministers für Gesundheitswesen — I A — 8 — 8310—8036<sup>II</sup>/68 — vom 10. April 1968 maßgebend.

Diese Genehmigung darf nicht — auch nicht auszugsweise — zu Werbezwecken verwendet werden.

Für diese Verlängerung der Genehmigung habe ich durch Nachnahme eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,— DM erhoben.“

Über besondere Vorkommnisse bei der Verwendung der Vergasungspatronen bitte ich mir im gegebenen Fall zu berichten.

An die kreisfreien Städte und Kreise  
— Gesundheitsämter —  
— Ordnungsämter —  
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 255

#### 404 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans Köhncke)

Der Regierungspräsident  
33. 2416

Düsseldorf, den 24. Mai 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 10 Absatz 3 Buchstabe — des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2—7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / S MBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke, 43 Essen, Olbrichstraße 48, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Rainer Hardegen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Sie gilt ent-

sprechend Nr. 11 (1) d. o. a. RdErl. auch für den Öffentl. best. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. Ulf Köhncke.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 256

#### 405 Belobigung (Polizeimeister Udo Haarlammert)

Der Regierungspräsident  
21.42.02

Düsseldorf, den 21. Mai 1971

Der Herr Ministerpräsident hat Herrn Polizeimeister Udo Haarlammert aus Düsseldorf namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 256

### Wirtschaft und Verkehr

#### 406 Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
52. 50. 02

Düsseldorf, den 25. Mai 1971

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf, die gemäß §§ 5 und 8 der Satzung vom 11. Dezember 1967/26. August 1968 aus 90 Mitgliedern besteht, hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1970 bei Anwesenheit von 83 Mitgliedern einstimmig folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 1 Absatz 2 lautet jetzt:

„(2) Der Kammerbezirk gliedert sich in 7 Teilbezirke, und zwar

1. Teilbezirk I umfaßt die Stadt Düsseldorf
2. Teilbezirk II umfaßt die Stadt Wuppertal und den Kreis Düsseldorf-Mettmann
3. Teilbezirk III umfaßt die Städte Essen und Mülheim a. d. Ruhr
4. Teilbezirk IV umfaßt die Städte Leverkusen, Remscheid und Solingen und den Kreis Rhein-Wupper
5. Teilbezirk V umfaßt die Städte Duisburg und Oberhausen und die Kreise Rees und Dinslaken
6. Teilbezirk VI umfaßt die Städte Neuss, Mönchengladbach und Rheydt und die Kreise Kempen-Krefeld und Grevenbroich
7. Teilbezirk VII umfaßt die Stadt Krefeld und die Kreise Moers, Geldern und Kleve.“

§ 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(3) In Anpassung an die Wahlzeit der Vollversammlung (§ 103 HwO) wird der Vorstand für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.“

§ 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25, 27 und 28 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

Die vorstehenden nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 der Satzung beschlossenen Änderungen werden hiermit gemäß § 105 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) genehmigt.

Genehmigt durch Erlaß vom 11. 5. 1971 — II/C 1 — 11 — 08 —.

Düsseldorf, den 11. Mai 1971

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Mietke

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 256

**407 Genehmigung  
für eine Sonderform des Linienverkehrs  
mit Kraftfahrzeugen**  
(Stadt Mülheim und Essener Verkehrs AG)

Der Regierungspräsident  
53.52 — 07/4

Düsseldorf, den 19. Mai 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr und der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, gemeinsam (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG: Firma Gebr. Vehar, Mülheim a. d. Ruhr, Löhberg 9), in Mülheim und Essen, Duisburger Straße 78 und Zweigertstraße 34, Betriebssitz: Mülheim und Essen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Essen/Johanneskirchstraße nach Mülheim-Speldorf/Fa. Wissoll, vom 1. Februar 1971, befristet bis zum 31. Januar 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Wissoll-Werke Wilhelm-Schmitz-Scholl, Mülheim.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 257

**408 Genehmigung für eine Sonderform  
des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**  
(Unternehmer Peter Rothmann, Heiligenhaus,  
Velberter Straße 138)

Der Regierungspräsident  
53.52 — 21/3

Düsseldorf, den 19. Mai 1971

Der Unternehmer Peter Rothmann in 5628 Heiligenhaus, Velberter Straße 138, Betriebssitz Heiligen-

haus, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Neviges — Tönisheide/Haus Böttcher nach Heiligenhaus/Fa. Hartmann & Braun über Velbert, vom 8. Dezember 1970, befristet bis zum 31. Dezember 1972, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Hartmann & Braun, Meß- und Regeltechnik, Heiligenhaus.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 257

**409 Genehmigung  
für den Bau einer Straßenbahn**  
(Duisburger Verkehrs-Ges. AG, Duisburg)

Der Regierungspräsident  
53.50 — 08

Düsseldorf, den 19. Mai 1971

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft, 41 Duisburg, Hedwigstraße 23—29, wird gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau der Straßenbahnfahrleitungsanlage für den Stadtbahnabschnitt Sittardsberg in Duisburg unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen

1. Zeichnung SK 10 731 Bl. 20

2. Fahrdrahtabsenkung Knotenpunkt Sittardsberg

3. Zeichnung SK 10 731 Bl. 20 Q

4. Zeichnung SK 10 731 M 1

5. Zeichnung SK 10 731 M 2

auszuführen.

b) Die Bauabnahme der Anlagen wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) dem Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG übertragen, der mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik (als solche gelten u. a. auch die VDE-Vorschriften für die Fahrleitungsanlagen) entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

c) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben.

- d) Die Genehmigung beinhaltet die Herstellung der Fahrleitungsanlage.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 257

**410 Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn in Duisburg**

(Stadt Duisburg und Duisburger Verkehrsges. AG)

Der Regierungspräsident  
53.50 — 05/15

Düsseldorf, den 25. Mai 1971

Der Stadt Duisburg und der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft, 41 Duisburg, Hedwigstraße 23—29, wird gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau einer Montagerampe am nördlichen Ende des Teilabschnitts 15 „Neuer Friedhof“ der Stadtbahn Ruhr zum Anschluß der Gleisanlagen der Hochlage an die bestehenden Gleise in der Düsseldorfstraße in Duisburg, befristet bis zum 31. Dezember 2042, unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

- a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen
1. Erläuterungsbericht
  2. Baubeschreibung
  3. 66—4/10/2 Lageplan 1 : 250 mit Längsschnitt provisorische Rampe Neuer Friedhof
  4. X 21 Querschnitt durch die Gitterträger 1 : 25 vom 19. 2. 1971 Stadtbahn Duisburg, Düsseldorfstraße
  5. Querschnitt 1 : 25 im Bereich der Pfahljoche 1 und 2 Rampe Neuer Friedhof
  6. Querschnitt 1 : 50 im Bereich der Pfahljoche 3—14 Rampe Neuer Friedhof
- auszuführen.
- b) Die Stadt Duisburg hat gemäß § 3 Abs. 2 BOStrab mir als Technische Aufsichtsbehörde (TAB) zu bescheinigen, daß für das Bauwerk der Prüfbericht eines an der Aufstellung unbeteiligten sachverständigen Prüfenieurs vorliegt und sich keine Beanstandungen ergeben haben.
- c) Die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG hat die Unterlagen für die provisorische Signalanlage am unteren Rampenende noch zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für den Ausfall der Signalanlage ist Zwangshalt (Signal A 5 Anlage 4 BOStrab) vor den Überwegen anzuordnen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für das Befahren der Rampe abwärts wird auf  $V = 30 \text{ km/h}$  festgesetzt.
- d) Die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) zu e) 1. der Stadt Duisburg und zu e) 2. dem Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG übertragen, die mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen haben, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik (als solche gelten u. a. auch die VDE-Vorschriften für die Fahrlei-

tungsanlagen) entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben.

- e) Die Genehmigung beinhaltet
1. für die Stadt Duisburg die Herstellung der Ingenieurbauwerke, der Entwässerungsanlagen einschließlich der dazugehörenden Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten
  2. für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG den Bau der Gleis- und Fahrleitungsanlagen sowie sämtlicher Betriebsanlagen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 258

**411 Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn**  
(Essener Verkehrs-AG, 43 Essen)

Der Regierungspräsident  
53.50 — 09

Düsseldorf, den 21. Mai 1971

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, 43 Essen, Zweigertstraße 34, wird gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die provisorische Straßenbahnführung in Essen-Steele im Zuge der Humannstraße/Isinger Tor/Tangentialstraße unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

- a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen
1. P. 35—0/C.61 b  
Lageplan 1 : 500 vom 29. 3. 1971  
Prov. Führung der Gleisschleife in Steele im Zuge der Humannstraße/Isinger Tor/Tangentialstraße
  2. P. 35—2/C.64  
Längsschnitt 1 : 500/50 vom 8. 2. 1971  
Prov. Führung Gleisschleife in Steele im Zuge der Humannstraße/Isinger Tor/Tangentialstraße
  3. P. 35—4/C.63  
Querschnitt 1 : 50 vom 26. 1. 1971  
Prov. Führung der Gleisschleife in Steele im Zuge der Humannstraße/Isinger Tor/Tangentialstraße
  4. P. 35—4/C.62 b  
Querschnitt 1 : 50 vom 29. 3. 1971  
Prov. Führung der Gleisschleife in Steele im Zuge der Humannstraße/Isinger Tor/Tangentialstraße
  5. W 61—2/6882  
Lageplan 1 : 500 vom 9. 12. 1970  
Prov. Fahrleitungsanlage Gleisschleife Steele Humannstraße/Isinger Tor/Tangentialstraße
- auszuführen.

b) Der Bau, die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) dem Betriebsleiter der Essener Verkehrs-AG übertragen, der mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik (als solche gelten u. a. auch die VDE-Vorschriften für die Fahrleitungsanlagen) entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

c) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 258

**412** **Genehmigung**  
**für den Bau einer Straßenbahn**  
(Stadt Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident  
53.50 — 10

Düsseldorf, den 21. Mai 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, 433 Mülheim a. d. Ruhr, Duisburger Straße 78, wird gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Änderung der Straßenbahnbetriebsanlagen in der Aktienstraße in Mülheim a. d. Ruhr unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen

1. Stra 1107

Lageplan 1 : 250 vom 18. 12. 1970  
Brückenauffahrt Aktienstraße  
Gleisverlegung

2. Stra 1108

Höhenplan 1 : 250/25 vom 18. 12. 1970  
Brückenauffahrt Aktienstraße  
Gleisverlegung

3. Stra 1109

Querprofil a—b 1 : 25 vom 18. 12. 1970  
eigener Bahnkörper Aktienstraße

4. Stra 1109 a

Regelquerschnitt 1 : 10 vom 18. 12. 1970  
der Aktienstraße, Höhe Bergische Straße und  
Georgstraße

auszuführen.

b) Der Bau, die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) dem Betriebsleiter der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr übertragen, der mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik

(als solche gelten u. a. auch die VDE-Vorschriften für die Fahrleitungsanlagen) entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

c) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben.

d) Diese Genehmigung gehört zur Liniengenehmigung vom 8. 10. 1968 — 53. 50 — 11/1 —.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 259

**413** **Genehmigung**  
**für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen**

(Essener Verkehrs-AG, 43 Essen)

Der Regierungspräsident  
53.50 — 02/7

Düsseldorf, den 25. Mai 1971

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, 43 Essen, Zweigertstraße 34, wird gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau eines Gleichrichter-Unterwerkes „Hauptbahnhof“, Baulos 7, in Essen, befristet bis zum 31. Dezember 2042, unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen

1. Gleichrichterwerk, Lageplan P/C. 25—2

2. Gleichrichterwerk, Grundriß P/C. 25—3

3. Gleichrichterwerk, Querschnitt P/C. 25—4

4. Übersichtsschaltplan W 47—2/6870 a  
auszuführen.

b) Eine noch zu erstellende Funktionsbeschreibung der einzelnen Bau- bzw. Schaltgruppen ist nachzureichen.

c) Die Anlage ist nach

1. den Bestimmungen der BOStrab,

2. den letztgültigen VDE-Bestimmungen,

3. den Unfallverhütungsvorschriften

zu errichten und zu unterhalten.

d) Die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlage wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) dem Betriebsleiter der Essener Verkehrs-AG übertragen, der mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

e) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 259

414 **Errichtung  
von Ausbildungsmeister-Prüfungsausschüssen  
für das grafische Gewerbe**

Der Regierungspräsident  
52.52 — 201

Düsseldorf, den 25. Mai 1971

Gemäß § 77 (2) des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) — BBiG — in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. 6. 1970 (GV. NW. S. 515) errichte ich mit sofortiger Wirkung bei der Industrie- und Handelskammer **Wuppertal** einen Ausbildungsmeister-Prüfungsausschuß für die grafischen Berufe

**„Buchdrucker“ und „Schriftsetzer“.**

Der Ausschuß ist sachlich zuständig für die Durchführung der Ausbildungsmeisterprüfungen für Buchdrucker und Schriftsetzer gem. § 77 BBiG, örtlich zuständig für die Kammerbezirke Remscheid, Solingen und Wuppertal.

Gemäß § 108 (1) BBiG ist meine Prüfungsordnung vom 10. 10. 1956 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1956 S. 293) bis zum Erlaß einer Prüfungsordnung nach § 77 (2) i. V. m. § 41 BBiG sinngemäß anzuwenden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 260

**C.**

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

415 **Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen  
der Gemeinde Büttgen**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (GS. S. 187/SGV. NW. 2061) in der Fassung des Gesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) und der Verordnung vom 17. 3. 1933 (GS. S. 43) wird von der Gemeinde Büttgen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Büttgen vom 10. 2. 1971 für das Gebiet der Gemeinde Büttgen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**I. Abschnitt**

**Allgemeine Begriffsbestimmungen**

**§ 1**

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze (auch Parkplätze), Brücken, die tatsächlich vom allgemeinen Verkehr oder von einzelnen Arten des Verkehrs benutzt werden oder ihm gewidmet sind.
2. Zu den Straßen gehören Fahrbahnen, Park-, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege (einschließlich Bürgersteige), Verkehrsinseln und Stützmauern

(Straßenteile). Bestandteile dieser Straßenteile sind auch Bordsteine, Straßenrinnen und Einläufe der Straßenentwässerung, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

**§ 2**

**Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Park- und Grünanlagen, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Kinderspielplätze, Badeanlagen, Friedhöfe, Ufer und Gewässer.

**II. Abschnitt**

Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

**§ 3**

**Bau- und Anstreicherarbeiten**

1. Bei Bauarbeiten (ausgenommen Straßenbau) dürfen die Straßen nicht aufgerissen und Pfähle oder Keile nicht in die Straßen getrieben werden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigungspflicht.
2. Frischer Anstrich an Häusern, Einfriedigungen, Masten, Bänken und dergleichen ist durch auffälligen Hinweis zu kennzeichnen.
3. Dachrinnen und deren Abflußrohre an den Straßenfronten sind so instandzuhalten, daß Schmelz- und Regenwasser ungehindert, ohne die Straßennutzer zu belästigen, abfließen können.

**§ 4**

**Asphalt- und Teerkochapparate**

1. Asphalt- und Teerkochapparate sind so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen nicht gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden können.
2. Die Teerkocher müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein. Der Rauchabzug muß mindestens 3 m über der Straßendecke liegen.
3. Es darf nur solches Heizmaterial verwendet werden, daß möglichst wenig Rauch entwickelt.

**§ 5**

**Anbringen von Fahnen und Antennen,  
Sicherung von Luken**

1. Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie nicht mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern in Berührung kommen.
2. Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, und zwar so, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

**§ 6**

**Hecken, Sträucher**

1. Jährlich mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr und im Herbst, sind alle Hecken an den Straßen ordnungsgemäß zu schneiden. Die Hecken dürfen grundsätzlich nicht höher als 1,50 m

sein und nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Bei nebeneinanderliegenden Grundstücken kann zur Erreichung eines einheitlichen, gepflegten Straßenbildes die Höhe der Hecken bestimmt werden.

2. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m frei lassen. Ob ein Baum in die Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse entschieden.

#### § 7

##### Tiere

In den Anlagen und auf den Friedhöfen sind Hunde an der Leine zu führen.

#### § 8

##### Kinderspiele, Spielplätze

1. Kinderspiele sind grundsätzlich nur auf den freigegebenen Spielplätzen und auf den Spielstraßen gestattet.
2. Außerhalb der freigegebenen Spielplätze und der als Spielstraßen bezeichneten Straßen sind Spiele auf Gehwegen und dem öffentlichen Verkehr nicht freigegebenen Plätzen sowie in Anlagen erlaubt, soweit sie den Verkehr nicht behindern, Personen nicht gefährden oder belästigen oder Sachen nicht beschädigen können.
3. In der Nähe von Telegraf-, Licht- und Kraftstromleitungen dürfen Winddrachen nicht aufgelassen werden.
4. Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt der Kinder. Außer ihnen sollen dort nur Aufsichtspersonen verweilen.

#### § 9

##### Umzüge

Das Mitführen von Wachsfackeln auf Umzügen bedarf der Genehmigung; das Mitführen von Pechfackeln ist nicht erlaubt.

#### § 10

##### Schutz öffentlicher Anlagen und Einrichtungen

1. In den Anlagen dürfen nur die für den Verkehr geschaffenen Wege und Plätze benutzt werden.
2. Es ist nicht gestattet, in den Anlagen, insbesondere auf den hier aufgestellten Bänken zu nächtigen. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.
3. Für Abfälle (Einwickelpapier, Zeitungen usw.) sind die Papierkörbe zu benutzen.
4. Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Licht- und Leitungsmasten, Denkmäler und gleichartige Einrichtungen dürfen nur von dazu befugten Personen bestiegen werden.

#### § 11

##### Hausnummern

1. Die für bebaute Grundstücke vorgeschriebenen Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Liegt der Hauseingang nicht an der das Gebäude bezeichneten Straße, so muß die Hausnummer an der Gebäude- seite angebracht werden, deren Straßenbezeich-

nung das Gebäude trägt, und zwar unmittelbar der dem Hauseingang zunächst liegenden Ecke.

2. Liegt das betreffende Grundstück mehr als 7 m hinter der Straßenfluchtlinie oder ist das Grundstück sichtmäßig von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen. Liegt der Eingang zum Grundstück nicht an der das Gebäude bezeichnenden Straße, so muß die Hausnummer an der Grundstücksseite angebracht werden, deren Straßenbezeichnung das Gebäude trägt, und zwar an der vom Eingang zum Grundstück zunächst liegenden Ecke.
3. Die Hausnummernschilder müssen stets sichtbar und lesbar sein.
4. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder, die so angebracht sein müssen, daß die Ziffern von der Seite und von vorne deutlich lesbar sind.
5. Werden Grundstücke umnummeriert, darf das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, daß die alte Nummer lesbar bleibt.

#### § 12

##### Veranstaltungen auf den Straßen

Musik- und Gesangsaufführungen auf öffentlichen Straßen dürfen, soweit diese nicht ortsüblich sind, nur mit Genehmigung des Gemeindedirektors abgehalten werden; Leichenbegängnisse, Prozessionen, Gottesdienste, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in dem Krankenhaus dürfen durch solche Aufführungen nicht gestört werden.

#### § 13

##### Schaubuden, Wohnwagen

Einer Erlaubnis bedarf das Aufstellen von Wohnwagen zur Benutzung, sofern der vorgesehene oder tatsächliche Aufenthalt 24 Stunden überschreitet. Die Aufstellung darf dann nur an den vom Ordnungsamt zugewiesenen Stellen erfolgen.

### III. Abschnitt

#### Reinhaltung der Straßen und Anlagen

#### § 14

##### Räumliche Ausdehnung der Reinigung

Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Büttgen sind alle öffentlichen Straßen und Straßenteile und die öffentlichen Anlagen ordnungsgemäß zu reinigen. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Parkspuren, Radwege und Gehwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

Ein Straßenverzeichnis der reinigungsbedürftigen Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage ist als Anlage I dieser ordnungsbehördlichen Verordnung beigefügt.

#### § 15

##### Umfang der allgemeinen Reinigung

1. Die ordnungsmäßige Reinigungspflicht umfaßt insbesondere:
  - a) das Säubern der Straßen (§ 16),
  - b) die Beseitigung von Schnee (§ 17),

- c) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege, sowie der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (§ 18).
2. Wer die Reinigungspflicht zu erfüllen hat, bestimmt die Ortssatzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Büttgen vom 13. 4. 1971 und § 19 dieser Verordnung.

## § 16

## Säubern der Straßen

1. Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub, Ölspuren und Öllachen sowie verunreinigende Flüssigkeiten sind zu beseitigen. Rinnsteine, Einlaufschächte, Gräben und Durchlässe sind für den ungehinderten Wasserablauf freizuhalten.
2. Nach Beendigung der Reinigung sind Kehricht und sonstiger Unrat unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht abgelagert werden vor Nachbargrundstücken, in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen und Rinnenläufen oder Gräben oder auf oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen.
3. Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße vor dem Reinigen zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen.
4. Soweit die Reinigungspflicht auf Grund der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Büttgen vom 13. 4. 1971 den Anliegern obliegt, sind die Straßen bzw. Straßenteile grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen häufiger zu reinigen ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Soweit die Reinigungspflicht der Gemeinde obliegt, werden die Straßen wöchentlich einmal gereinigt.  
Welche Straßen von der Gemeinde gereinigt werden, ist aus dem dieser ordnungsbehördlichen Verordnung als Anlage II beigefügten Straßenverzeichnis ersichtlich.
6. Die Ordnungsbehörde kann durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung an die Verpflichteten eine Reinigung auch für andere Tage anordnen.
7. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungspflicht bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinnen ein 4 m breiter, sich vom Gehwegrand zur Fahrbahnmitte hin erstreckender Streifen zu reinigen.

## § 17

## Beseitigung von Schnee

1. Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zu Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten, spätestens bis 8 Uhr, zu räumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen

und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden. Bei Tauwetter sind die Abflurrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüber liegenden Grundstück anpassen.

## § 18

## Bestreuen bei Glätte

1. Die Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und auf ihrer Anlage nach gefährliche Fahrbahnstellen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind die für dene Fußgängerverkehr besonders gekennzeichneten Überwege sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.
2. Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der ihrer Anlage nach gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Splitt) herzustellen. Eis- und Rutschbahnen sind zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen.
3. Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und die Überwege müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
4. Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten (7 bis 18 Uhr) auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und den ihrer Anlage nach gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.
5. Vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger gewährleistet ist.

## § 19

## Umfang der besonderen Reinigung

1. Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt und Abfall, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Bauarbeiten, durch Viehtrieb, durch Fahrzeuge und sonstige Geräte, durch Unfälle oder auf andere ungewöhnliche Weise über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich gereinigt werden (§ 17 Landesstraßengesetz).

2. Ferner obliegt den Inhabern gewerblicher Betriebe, soweit durch Abdämpfe des Betriebes (z. B. Kühltürme) eine Vereisung von Fußgängerwegen und Fahrbahnen eintritt, die Pflicht zur sofortigen Beseitigung der Gefahrenquelle durch unmittelbare Entfernung der Glätte oder durch Bestreuen der gesamten Straßenfläche mit glättebeseitigenden Mitteln.
3. Verboten ist
  - a) das Klopfen und Ausschütten von Teppichen, Fußmatten, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen nach der Straßenseite hin aus offenen Fenstern, Balkonen und Dächern, soweit sie weniger als 3 m von den Straßen entfernt sind,
  - b) das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen.
4. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser und Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen können.

## § 20

## Müll, Schutt und andere Abfälle

1. Die gefüllten Müllbehälter sind an den Tagen der Entleerung auf den Bürgersteigen geschlossen derart bereitzuhalten, daß sie den Verkehr nicht behindern. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich zu entfernen.
2. Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.
3. Müll, Schutt, Asche, Schlacken, Lumpen, Knochen und sämtliche sonstige Unrat- und Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen, soweit sie nicht durch die Müllabfuhr abgefahren werden, nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmte Stellen (Müllkippen) abgeladen oder gelagert werden. Wer andere Stellen benutzt, ist, unbeschadet der dadurch verwirkten Buße, zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Ausgenommen hiervon ist die landwirtschaftliche Verwendung von Viehdüngern, Kompost und Abortstoffen.

## § 21

## Öl- und Benzinabscheider

1. Öl- und Benzinabscheider müssen so rechtzeitig entleert werden, daß schädliche Stoffe nicht in die Kanalisation gelangen können.
2. Der Inhalt der Öl- und Benzinabscheider darf nicht den Müllbehältern zugeführt werden oder auf der allgemeinen Müllkippe abgelagert werden. Sofern eine andere gefahrfreie Verwertung nicht möglich ist, ist der Inhalt der Abscheider nach den Anweisungen des Gemeindedirektors unschädlich zu beseitigen.

## § 22

## Fäkalien- und Dungabfuhr

1. Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

2. Stoffe, die bei ihrer Beförderung einen üblen Geruch verbreiten können, dürfen nur in fest verschlossenen Behältern transportiert werden (ausgenommen fester Stalldung).
3. Vor oder unmittelbar nach dem Verlassen der Ab- und Aufladestellen sind die Fahrzeuge von anhaftendem Schmutz und Resten der Ladung zu säubern.
4. Am Tage vor Sonn- und Feiertagen ist in der geschlossenen Ortslage eine Reinigung der Abort- und Dunggruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

## IV. Abschnitt

## Sonstige Bestimmungen

## § 23

## Verschiedene Verbote

## Verboten ist

- a) das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen bei der Feldbestellung,
- b) das Überackern von öffentlichen Straßen, Straßenbanketten und Wirtschaftswegen,
- c) die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen,
- d) das Abstellen nicht vorschriftsmäßig beleuchteter Fahrzeuge und Ackergeräte auf den Straßen während der Nachtzeit.

## V. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 24

## Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Gemeindedirektor zuständig.

## § 25

## Bußgeld und Strafandrohung

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 26

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Wochenspiegel der Gemeinde Büttgen in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Büttgen, den 15. April 1971

Gemeinde Büttgen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Gemeindedirektor  
Möllmann

## Anlage I

## Verzeichnis

der reinigungsbedürftigen Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit diese Wege überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (siehe § 14 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Büttgen).

Ackerstraße	Gartenstraße
Agnes-Miegel-Straße	Geranienweg
Ahornstraße	Gilbachstraße
Akazienweg	Ginsterweg
Aldegundisstraße	Glabbacher Straße
Alte Heerstraße	Glehner Straße
Alt Vorst	Gleiwitzer Straße
Alt Werret	Görlitzer Straße
Am Breiten Deich	Goethestraße
Am Ehrenmal	Goldregenweg
Am Feldrand	Grefrather Straße
Am Fliederbusch	Großer Mühlenweg
Am Haindörnchen	Grüner Weg
Am Heidt	Gutenbergstraße
Am Kaufmannskreuz	Hainbuchenweg
Am Klärwerk	Hardenbergstraße
Am Ortskern	Hasselstraße
Am Pfarrzentrum	Hauptstraße
Am Spielmannsfalter	Heide
Am Storkesfeld	Heinestraße
Am Vorster Bruch	Hermannistraße
Am Wasserwerk	Höhenweg
An der Gumpesbrücke	Holunderweg
An der Kapelle	Holzbüttger Straße
Antoniusplatz	Hubertusstraße
Antoniusstraße	Hülchrather Straße
Auf dem Rott	Hüngert
Augustinusstraße	Im Blütenfeld
August-Thyssen-Straße	Im Bunten Garten
Bachstraße	Im Fenn
Bäumchensweg	Im Grünen Winkel
Bahnstraße	Im Kamp
Begonienweg	Im Riedbusch
Birkenstraße	Im Röschelt
Birkhofstraße	Im Rosenhag
Bismarckstraße	In der Delle
Blücherstraße	Jägerstraße
Breslauer Straße	Jahnstraße
Bruchweg	Jahn-van-Werth-Straße
Büdericher Straße	Justus-Liebig-Straße
Buscherhöfe	Kaarster Straße
Cäcilienstraße	Kleinenbroicher Straße
Commerweg	Klößgeskamp
Danziger Straße	Königsberger Straße
Driescherfeld	Königstraße
Driescher Straße	Körnerstraße
Drosselweg	Kolpingstraße
Düppheide	Kornblumenweg
Dycker Straße	Kreuzweg
Edelfalter	Kreuzstraße
Eibenweg	Kroatzebeerweg
Eichendorffplatz	Kurze Straße
Eichendorffstraße	Lerchenweg
Eichenweg	Liedberger Straße
Eickerender Straße	Lindenplatz
Elisabethstraße	Linning
Ertstraße	Ludgerusstraße
Erlenweg	Luisenplatz
Falkenweg	Luisenstraße
Feldstraße	Marienplatz
Finkenweg	Marienstraße
Flottheide	Martinusplatz

Martinusstraße  
Matthiasstraße  
Meisenweg  
Michaelstraße  
Mohnweg  
Mühlenstraße  
Myllendonker Straße  
Nachtigallenweg  
Neusser Straße  
Neu Werret  
Niersstraße  
Nikolausstraße  
Nordkanalallee  
Oststraße  
Pampusstraße  
Parkstraße  
Pescher Straße  
Platanenstraße  
Postweg  
Raderbroicher Straße  
Rathausplatz  
Rheinstraße  
Robert-Grootens-Platz  
Rotdornstraße  
Rottes  
Salzstraße  
Sandstraße  
Scharnhorststraße  
Schiefbahner Straße  
Schillerstraße

Schlehenweg  
Schloßstraße  
Schubertstraße  
Schulstraße  
Schwalbenweg  
Schwarzer Weg  
Sebastianusstraße  
Siemensstraße  
Starenweg  
Stefanstraße  
Stettiner Straße  
St.-Georg-Straße  
Struckerweg  
Sudermannstraße  
Tannenstraße  
Umlandstraße  
Ulmenweg  
Vom-Stein-Straße  
Vorster Straße  
Wacholderweg  
Waldstraße  
Wattmannstraße  
Weilerhöfe  
Weißdornweg  
Wescherheckerweg  
Wildpfad  
Wilhelm-Haas-Straße  
Winkelsfalter  
Wolfsfalter  
Yorckstraße

## Anlage II

## Verzeichnis

der Straßen in der Gemeinde Büttgen, die wöchentlich einmal gereinigt werden (siehe § 16 Punkt 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Büttgen).

Agnes-Miegel-Straße	Falkenweg
Ahornstraße	Feldstraße
Aldegundisstraße	Finkenweg
Alte Heerstraße	Gilbachstraße
Alt Vorst	Glabbacher Straße
Am Breiten Deich (ohne Stichweg)	Glehner Straße
Am Heindörnchen	Goethestraße
Am Heidt (ohne Stichwege)	Grefrather Straße
Am Ortskern	Gutenbergstraße
Am Vorster Bruch	Hardenbergstraße
Am Wasserwerk (soweit endgültig ausgebaut)	Hasselstraße
Antoniusplatz	Heide
Augustinusstraße	(soweit endgültig ausgebaut)
Bahnstraße	Heinestraße
Birkenstraße	Hermannistraße
Blücherstraße	(linke Seite)
Breslauer Straße	Höhenweg
Bruchweg (soweit endgültig ausgebaut)	Holzbüttger Straße
Cäcilienstraße	Hubertusstraße
Danziger Straße	Im Blütenfeld (ohne Stichwege)
Driescherfeld	Im Fenn
Driescherstraße	Im Kamp
Drosselweg	In der Delle
Dyckerstraße	Jahnstraße
Eichendorffplatz	Jan-van-Werth-Straße (soweit mit Bord- bzw. Rinnstein versehen)
Eichendorffstraße	Justus-Liebig-Straße (soweit mit Bord- bzw. Rinnstein versehen)
Elisabethstraße	
Ertstraße	

Kaarster Straße	Parkstraße
Klösgekamp	Rheinstraße
Königsberger Straße	(ohne Stichwege)
Königstraße	Robert-Grootens-Platz
Körnerstraße	Rotdornstraße
Kolpingstraße	Rottes
Kreuzstraße	(soweit endgültig
Kreuzweg	ausgebaut)
Lerchenweg	Salzstraße
Liedberger Straße	Scharnhorststraße
Lindenplatz	Schiefbahner Straße
Linning	(ohne Stichwege)
Ludgerusstraße	Schillerstraße
Luisenplatz	Schwalbenweg
Luisenstraße	Schwarzer Weg
Marienstraße	Sebastianusstraße
Marienplatz	Starenweg
Martinusplatz	Stefanstraße
Martinusstraße	Stettiner Straße
Matthiasstraße	St.-Georg-Straße
Meisenweg	(ohne Wendehammer)
Michaelstraße	Struckerweg
Mühlenstraße	Sudermannstraße
Nachtigallenweg	Tannenstraße
Neusser Straße	Uhlandstraße
Neu Werret	Vom-Stein-Straße
Niersstraße	Wilhelm-Haas-Straße
Nikolausstraße	(ohne Stichwege)
Nordkanalallee	Yorkstraße
Oststraße	Parkplatz Am Ortskern
Pampusstraße	Parkplatz Birkhofstraße

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 260

**416 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Kerken**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Wege — Wegereinigungsgesetz — vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187/SGV. NW. 2061) wird von der Gemeinde Kerken als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Kerken vom 28. 4. 1971 für das Gebiet der Gemeinde Kerken folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen der Straßen
§ 2	Begriffsbestimmungen der Anlagen
§ 3	Reinigungspflicht
§ 4	Räumliche Ausdehnung
§ 5	Art und Umfang der Reinigung
§ 6	Verunreinigungsverbot
§ 7	Schneeräumen und Streupflicht
§ 8	Glättebeseitigung durch Verursacher
§ 9	Asphalt- und Teerkochapparate
§ 10	Offene Feuer
§ 11	Absicherung besonderer Gefahrenbereiche
§ 12	Schutz der Anlagen
§ 13	Verunreinigung durch Verkaufsstände
§ 14	Ablagerung von Müll
§ 15	Auflassen von Drachen und Modellflugzeugen
§ 16	Ruhestörender Lärm

§ 17	Wohnwagen und Zelte
§ 18	Numerierung der Gebäude, Anbringen von Schildern
§ 19	Verschiedene Verbote
§ 20	Zuständigkeit für Erlaubnisse und Ausnahmen
§ 21	Strafen und Geldbußen
§ 22	Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen der Straßen

(1) Als Straßen gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen.

(2) Bestandteile der Straßen sind auch alle Über- und Unterführungen, Durchfahrten und Durchlässe, Rinnen, Seitengräben, Banketten, Böschungen und die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind und in die Straßenflächen hineinragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen der Anlagen

Anlagen sind alle gemeindlichen Waldungen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Park- und Grünanlagen, Gärten, Kinderspiel-, Tummel-, Bolz- und Sportplätze u. ä. Einrichtungen sowie Gewässer und Ufer, die der Allgemeinheit zur Benutzung freigegeben sind.

§ 3

Reinigungspflicht

Wer zur Reinigung der Straßen verpflichtet ist, regelt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kerken.

§ 4

Räumliche Ausdehnung

(1) Der ordnungsgemäßen Reinigung im Gebiet der Gemeinde Kerken unterliegen die Straßen, Wege und Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen. Sie sind in einem dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführt.

(2) Für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, gilt § 49 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91). Diese Straßen sind in einem dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten Verzeichnisse (Anlage 2) aufgeführt.

§ 5

Art und Umfang der Reinigung

Soweit die Reinigung der Straßen nach den näheren Bestimmungen der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kerken den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen obliegt, ist sie unter Beachtung der folgenden Vorschriften durchzuführen:

1. Die Reinigung ist regelmäßig an jedem Wochenende und ferner an jedem einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorhergehenden Werktag durchzuführen.

In besonderen Fällen kann der Gemeindedirektor eine außergewöhnliche Reinigung anordnen.

2. Die Reinigungspflichtigen haben die gesamten vor ihren Grundstücken liegenden Straßenflächen zu reinigen, ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke bebaut sind. Zu reinigen sind der Gehweg, die Straßenrinne, der Radweg, der Parkstreifen und die Fahrbahn bis zu deren Mitte.

Sind Plätze breiter als 26 Meter, ist ein Streifen von mindestens 13 Meter Breite, gemessen von der Grundstücksgrenze, zu reinigen. In allen anderen Fällen sind sie bis zur Mitte zu reinigen.

3. Die Reinigung umfaßt, abgesehen von der Verpflichtung gemäß § 7 dieser Verordnung, insbesondere das Beseitigen von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat aller Art. Einlaufschächte und Durchlässe sind ordnungsgemäß freizuhalten.
4. Bei trockenem, frostfreiem Wetter sind die Straßen mit Wasser zu besprengen, wenn beim Kehren Staubentwicklung zu befürchten ist.
5. Die Kehrichthaufen sind nach dem Kehren sofort zu entfernen. Es ist verboten, Kehricht in Kanäle, Rinnen oder Gräben zu fegen oder dem Nachbarn zuzukehren.

#### § 6

##### Verunreinigungsverbot

Es ist verboten:

1. Straßen, Anlagen, Gebäude, Denkmäler, Einfriedigungen, Masten und dergleichen zu verunreinigen.  
Darunter fällt auch das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen.
2. Fahrzeuge aller Art auf Straßen oder in Anlagen zu reinigen.
3. Abwässer irgendwelcher Art in oder auf Straßen bzw. Anlagen abzuleiten.
4. Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe auf Straßen oder in Anlagen abzulassen.
5. Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie nicht aus plötzlich auftretenden Fahrzeugpannen auf offener Straße unerlässlich sind, durchzuführen.

#### § 7

##### Schneeräumen und Streupflicht

(1) Bei Frost und Schneefall sind die Gehwege von 7.30 bis 20 Uhr in einer Breite von 1 m und die Straßenrinnen von Schnee freizuhalten und mit abstumpfenden bzw. schneelösenden, nicht ätzenden Stoffen so zu bestreuen, daß die Fußgänger nicht gefährdet werden. Der geräumte Schnee ist am Rande des Gehweges zu lagern; dabei ist an Straßen, Kreuzungen, Abzweigungen, Fußgängerüberwegen ein ca. 1,50 m breiter Durchgang zur Fahrbahn freizuhalten.

(2) Hydranten, Schiebekappen und Verschußdeckel für Versorgungsanlagen sind stets gut sichtbar freizuhalten. In den Straßen, in denen keine Gehwege vorhanden sind, ist ein ca. 1 m breiter Pfad von Eis und Schnee freizuhalten bzw. mit abstumpfenden, nicht ätzenden Stoffen zu bestreuen.

#### § 8

##### Glättebeseitigung durch Verursacher

Die Verursacher von Straßenglätte (z. B. Verschütten oder Auslaufen gefrierender Flüssigkeiten oder

Stoffe, Feuchtigkeitsniederschläge gewerblicher Betriebe) haben vor den sonst Verpflichteten die Glätte zu beseitigen.

#### § 9

##### Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt-, Teerkoch- und ähnliche Apparate sind auf Straßen und Plätzen nur so zu befördern und zu benutzen, daß Personen oder Sachen nicht beschädigt oder gefährdet werden.

(2) Diese Apparate dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit Rauchabzugrohren versehen sind, die von der Straßenoberfläche an mindestens 3 m hoch sind.

(3) Die Inbetriebnahme ist nur gestattet, wenn Heizmaterial verwendet wird, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

#### § 10

##### Offene Feuer

(1) Unbeschadet der Vorschrift des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches ist es verboten, ohne Erlaubnis auf Grundstücken an Straßen und in oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen offene Feuer zu entzünden.

(2) Kleine Feldfeuer und Gartenfeuer zum Verbrennen von Gartenabfällen sind erlaubt, sofern sichergestellt ist, daß Personen und Sachen nicht gefährdet werden.

Sie sind bis zum restlosen Aufbrennen bzw. Erlöschen unter ständiger Kontrolle zu halten.

#### § 11

##### Absicherung besonderer Gefahrenbereiche

(1) Alle Einrichtungen an Straßen, wie Einfriedigungen aller Art, Fenstergitter usw. müssen so beschaffen sein, daß Personen und Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Bei allen Arbeiten auf oder an Straßen und in den Anlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, damit Personen und Sachen nicht gefährdet werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände auf oder an Straßen oder in den Anlagen sind durch entsprechende Schilder deutlich zu kennzeichnen.

#### § 12

##### Schutz der Anlagen

(1) Es ist verboten:

1. Fahren und Reiten in Anlagen;
2. Betreten der Anlagen außerhalb der Wege, es sei denn, daß dieses ausdrücklich gestattet ist;
3. Nächtigen in Anlagen;
4. Baden außerhalb der ausdrücklich zugelassenen Badestellen;
5. Betreten von Eisflächen außerhalb der besonders kenntlich gemachten Stellen.

(2) In den Anlagen sind Tiere an der Leine zu führen. Auf Friedhöfen und Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.

(3) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und ihren Begleitpersonen besucht werden.

(4) Wer in den Anlagen werben oder ein Gewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

## § 13

## Verunreinigung durch Verkaufsstände

Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muß in unmittelbarer Nähe Abfalleimer aufstellen und regelmäßig entleeren. Er ist verpflichtet, alle bis zu 50 m von seiner Verkaufsstelle entfernt liegenden Rückstände der von ihm veräußerten Waren (z. B. Obstschalen, Verpackungsmaterial, Pappsteller usw.) zu beseitigen.

## § 14

## Ablagerung von Müll

Müll und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form bedürfen — unbeschadet der Bestimmungen über den Anschluß- und Benutzungszwang der gemeindlichen Müllabfuhrsatzung — nur an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen abgelagert werden.

## § 15

## Auflassen von Drachen und Modellflugzeugen

Auflassen von Drachen, Modellflugzeugen u. ä. in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftstromleitungen ist verboten.

## § 16

## Ruhestörender Lärm

Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist die Benutzung von lärmverursachenden Rasenmähern sowie das Klopfen von Teppichen und dergleichen von montags bis freitags zwischen 8 und 13 Uhr sowie 15 und 19 Uhr und samstags zwischen 8 und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 17 Uhr gestattet.

## § 17

## Wohnwagen und Zelte

(1) Wer als Eigentümer, Pächter oder Besitzer eines Grundstückes die Niederlassung anderer Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf dazu einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

(2) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund baurechtlicher oder sonstiger Bestimmungen erforderlich ist.

## § 18

## Numerierung der Gebäude und Anbringen von Schildern

(1) Jeder Grundstückseigentümer hat die von der Gemeindeverwaltung für sein Grundstück festgesetzte Hausnummer in arabischer Schrift von der Straße aus deutlich lesbar anzubringen. Die Ziffern der Hausnummer müssen mindestens 7,5 cm hoch sein.

(2) Bei Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit haltbarer roter Farbe so zu durchstreichen, daß sie noch lesbar bleibt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Ändern von Schildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück zu dulden.

## § 19

## Verschiedene Verbote

Verboten sind:

1. Das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
2. das Überackern von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
3. das Abpflügen der Rasenkanten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
4. das Abstellen von Ackergeräten und dergleichen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

## § 20

## Zuständigkeit für Erlaubnisse und Ausnahmen

Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Erlaubnis erteilt der Gemeindedirektor. Dieser kann darüber hinaus Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erlassen.

## § 21

## Strafen und Geldbußen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbußen bis zu 500,— DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

## § 22

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Heimatblatt — amtliches Verkündungsblatt der Gemeinde Kerken — in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kerken, den 12. Mai 1971

Gemeinde Kerken  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Gemeindedirektor  
Kentgens

## Anlage 1

der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Kerken vom 12. Mai 1971

Am Haus Asselt	Dionysiusplatz
Am Maasend	Dorfstraße
Am Mühlenberg	Doulenweg
Am Schüttenhof	Drevelsdyk
Am Vorstgraben	Eichendorffstraße
Am Weinberg	Eilder Dyk
Amselweg	Eyller Straße
An den Linden	Feldstraße
An der Landwehr	Freiheitsstraße
Bahnhofstraße	Friedensstraße
Beginenweg	Friedrich-Ebert-Straße
Bruchstraße	Friedrichstraße
Burggasse	Fulkenbruchsweg
Clantendyk	Gartenstraße
Daermansweg	Gastendonker Weg
Dennemarkstraße	Gilbersweg

Goethestraße	Mühlenpfädchen
Grauelsweg	Mühlenweg
Große Bleiche	Nordstraße
Haeverweg	Obereyll
Hochstraße	Oststraße
Hoefnagelsdyk	Paeschensdyk
Hörnenweg	Pannepatt
Horster Dyk	Pastorsgatz
Hospitalstraße	Petersweg
Hubertusstraße	Postweg
Kapellenweg	Prießendyk
Karl-Arden-Straße	Rahmer Kirchweg
Karl-Leisner-Straße	Rath
Kemper Weg	Rheinstraße
Kempener Dyk	Rheurdter Straße
Kempener Straße	Ringstraße
Kenger Weg	Roosenweg
Kirchplatz	Schillerstraße
Kirchstraße	Schulstraße
Kleine Bleiche	Schwanenmarkt
Klosterstraße	Slousenweg
Kolinscher Weg	St. Barbaraweg
Kroppweg	St-Huberter-Straße
Kuhdyk	Südstraße
Kurze Straße	Stendener Straße
Lappstraße	Uhlandstraße
Lessingstraße	Veenweg
Lichtenberger Weg	Vernumer Straße
Loyendyk	Vernumer Weg
Marienstraße	Wachtendonker Straße
Marktplatz	Webermarkt
Marktstraße	Weberstraße
Meisenweg	Weststraße
Melmstraße	Wickenhof
Michael-Buyx-Straße	Wiesenstraße
Mittelstraße	Winterner Straße
Moerser Straße	Woltersweg

#### Anlage 2

der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Kerken vom 12. Mai 1971

Geldener Straße (B 9)	Rheurdter Straße (B 510)
Hülser Straße (B 9)	Sevelener Straße (L 479)
Krefelder Straße (B 9)	Straelener Straße (L 479)
Kölner Straße (B 9)	

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 265

#### 417 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Sonsbeck

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38/SGV. NW. 7103) wird von der Gemeinde Sonsbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 28. 4. 1971 für das Gebiet der Gemeinde Sonsbeck folgende Verordnung erlassen:

##### § 1

Die allgemeine Sperrstunde (Polizeistunde) beginnt für Gast- und Schankwirtschaften gemäß § 1

Absatz 1 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 um 01.00 Uhr.

##### § 2

Die Sperrstunde wird für folgende Nächte aufgehoben:

- a) Silvester für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar
- b) Karneval vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

##### § 3

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 03.00 Uhr hinausgeschoben:

- a) Neujahr für die Nacht vom 1. zum 2. 1.
- b) Altweiberfastnacht vom Donnerstag zum Freitag
- c) die Nacht vom Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch
- d) bei Schützenfesten vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag und vom Dienstag zum Mittwoch
- e) bei Sommer- und Herbstkirmes vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag und vom Dienstag zum Mittwoch.

##### § 4

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 28 Ziffer 6 des Gaststättengesetzes vom 5. 5. 1970 (BGBl. I S. 465) als Ordnungswidrigkeit geahndet.

##### § 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 16. 8. 1957 (Reg. Abl. Ddf. 1958 S. 18) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Sonsbeck, den 10. Mai 1971

Gemeinde Sonsbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Gemeindedirektor

Roßhoff

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 268

#### 418 Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin (Bundesrepublik Deutschland ./ Bohnenkamp)

— Der Enteignungskommissar —  
Landesbaubehörde Ruhr  
II A 1 — 511.12 (Kr. Rees 2)

Essen, den 25. Mai 1971

In dem Entschädigungsfeststellungsverfahren Bundesrepublik Deutschland ./ Bohnenkamp betr. das im

Grundbuch von Drevenack, Blatt 0551, auf den Namen der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — eingetragene Grundstück Gemarkung Obrighoven, Flur 6, Flurstück 931 (früher eingetragen im Grundbuch von Drevenack, Blatt 0055 auf den Namen des Kaufmannes Hermann Bohnekamp), habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigungsfeststellung auf Mittwoch, den 30. Juni 1971, 10.30 Uhr, anberaumt. Treffpunkt: Betroffenes Grundstück Schermbecker Landstraße 116—119 (Kickenfeldsbusch) in Wesel (Obrighoven).

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.) werden alle von mir nicht besonders geladenen Beteiligten hiermit zu der Verhandlung vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne sie über die Entschädigung — auch wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung — verhandelt und gegebenenfalls entschieden werden.

Kosten der Terminswahrnehmung können nicht erstattet werden.

Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 268

#### 419 Aufstufungsverfügung

(Bestandteil der Landstraße 404 in Hilden)

Gemäß § 8 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 305) wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke zur Landstraße aufgestuft.

1. Bisherige Straßengruppe: Gemeindestraße  
Lage der aufzustufenden Straße: in Hilden  
Kreis: Düsseldorf-Mettmann  
Regierungsbezirk: Düsseldorf  
Bestandteil der Landstraße: 404  
Beginn der aufgestuften Strecke: an der L 403 bei km 5,618  
Ende der aufgestuften Strecke: an der B 228 bei km 4,165 Länge = 0,845 km

2. Wirkung der Aufstufungsverfügung ab 1. 7. 1971.  
Gegen die Aufstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Constantinstraße 2, einzulegen.

Köln, den 19. Mai 1971  
504 — 642 — 82/1/404 (11)

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Dr. Kayser  
Landesrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 269

#### 420 Aufstufungsverfügung

(Bestandteil der Landstraße 610 in Wermelskirchen)

Gemäß § 8 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 305) wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke zur Landstraße aufgestuft.

1. Bisherige Straßengruppe: Gemeindestraße  
Lage der aufzustufenden Straße: in Wermelskirchen  
Kreis: Rhein-Wupper-Kreis  
Regierungsbezirk: Düsseldorf  
Bestandteil der Landstraße: 610  
Beginn der aufgestuften Strecke: bei km 3,996 der L 610  
Ende der aufgestuften Strecke: bei km 112,209 der B 51

2. Wirkung der Aufstufungsverfügung ab 1. 7. 1971.  
Gegen die Aufstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Constantinstraße 2, einzulegen.

Köln, den 19. Mai 1971  
503.3 — 642 — 82/1/610 (3)

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Dr. Kayser  
Landesrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 269

#### 421 Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Bislich und Diersfordt und über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde „Bislich-Diersfordt-Flüren“

##### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bislich und die Evangelische Kirchengemeinde Diersfordt, beide im Kirchenkreis Wesel, werden aufgehoben.

##### § 2

Die Evangelischen, die innerhalb der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinden Bislich und Diersfordt wohnen, werden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren“ führt.

##### § 3

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde „Bislich-Diersfordt-Flüren“ verläuft  
im Süd-Osten zur Kirchengemeinde Wesel entlang der Grenze zwischen den früheren politischen Gemeinden Flüren und Wesel;  
im Nord-Osten zur Kirchengemeinde Hamminkeln entlang der Grenzen der politischen Gemeinden Wesel — Ortsteil Flüren, Diersfordt und Bislich einerseits und Hamminkeln andererseits, mit Ausnahme des Gebietes „Bislicher Wald“

Haus Nr. 15—17, 23—31, 36 und 38—40, weiter entlang der Bahnlinie Wesel—Emmerich. Die obengenannten Häuser gehören zur Kirchengemeinde Hamminkeln;

im Nord-Westen zur Kirchengemeinde Haffen-Mehr entlang der Grenze zwischen den politischen Gemeinden Bislich und Haffen-Mehr mit Ausnahme des Hauses „Am stummen Deich 1“, das politisch zwar zu Haffen-Mehr, aber kirchlich zu Bislich-Diersfordt-Flüren gehört;

im Süd-Westen entlang dem Rheinufer.

#### § 4

Die Pfarrstellen der bisherigen Kirchengemeinden werden auf die neue Kirchengemeinde übertragen.

#### § 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren ist uniert.

#### § 6

Die Evangelische Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren gehört zum Kirchenkreis Wesel.

#### § 7

Die bisherigen Kirchengemeinden Bislich und Diersfordt gelten nur zum Zwecke der Vermögensvereinigung, die ihren Presbyterien obliegt, bis zum 31. Dezember 1971 als fortbestehend.

#### § 8

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 1971

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
Augustin Dehnen

Die durch Urkunde vom 27. April 1971 von der Evangelischen Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 13. Mai 1971  
44.9.20. — 60

Der Regierungspräsident  
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 269

#### 422 Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels

Bei dem Amt Hubbelrath ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Wappen des Amtes Hubbelrath in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte einer unbefugten Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsdirektor des Amtes Hubbelrath mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 25 mm

Umschrift: Amt Hubbelrath in Metzkausen —  
Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Kennziffer: 6

Amt Hubbelrath  
Der Amtsdirektor  
Büscher

Im Auftrag

Remscheid

Amtsamtmann

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 270

#### 423 Hinweis

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Industriebezirk veranstaltet unter Mitwirkung des Bundesverbandes der Landesbeamten und des Fachverbandes der Landesbeamten Westfalen-Lippe in der Zeit vom 22. bis 24. Juni 1971 die

„41. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Landesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden“.

Bochum, den 21. April 1971

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

Industriebezirk

Mit Außenhandelsakademie

Sitz Bochum

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 270

#### 424 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Angelika Seitzbrenner)

Der Verein Ev. Jugendhilfe e. V., Solingen, Kasernenstraße 23, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 899 897 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Angelika Seitzbrenner, Solingen, Zeppelinstraße 44, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 24. August 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 24. Mai 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

i. A. Hühne

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 270

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.

## Rhein-Sieg Düngerhandel e.G.m.b.H. Bericht über das Geschäftsjahr 1970

### Bilanz zum 31. Dezember 1970

AKTIVA						PASSIVA	
	Best. 1. 1. 70	Zugang	Abgang	A. F. A.	Best. 31. 12. 70		
<b>I. Anlagevermögen</b>						<b>I. Geschäftsguthaben</b>	
1. Unbebautes Grundstück	35 796,92	—,—	—,—	—,—	35 796,92	1. a) der verbleibenden Mitglieder	2 422 193,—
2. Bebautes Grundstück	1 306 507,31	—,—	—,—	35 373,—	1 271 134,31	b) der ausscheidenden Mitglieder	56 850,—
3. Maschinen und Kraftfahrzeuge	157 933,—	55 643,35	2 387,—	77 166,35	134 023,—	2. rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil	407,—
4. Geschäftseinrichtung und Büromaschinen	231 881,—	50 959,58	400,—	72 632,58	209 808,—	<b>II. Rücklagen</b>	
	1 732 118,23	106 602,93	2 787,—	185 171,93	1 650 762,23	1. Gesetzliche Rücklage	2 072 000,—
<b>II. Beteiligungen</b>	705 000,—	—,—	521 500,—	—,—	183 500,—	2. Freiwillige Rücklage	203 000,—
<b>III. Umlaufvermögen</b>						<b>III. Rückstellungen</b>	
1. Warenbestand				7 769 939,18		<b>IV. Wertberichtigungen</b>	
2. Anzahlungen und Verrechnungsguthaben bei Lieferanten				104 911,33		<b>V. Verbindlichkeiten</b>	
3. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen				12 953 234,42		1. Verrechnungsguthaben von Kunden	314 716,37
4. Wechsel						2. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	5 696 305,57
a) im Bestand				—,—		3. Bankverbindlichkeiten	
b) weitergegebene Kundenwechsel		25 243 398,93				a) Bestand (Einlagerungskredite)	1 341 021,45
5. Sonstige Forderungen				3 844 420,16		b) weitergegebene Kundenwechsel	25 243 398,93
6. in 3—5 enthalten						4. Sonstige Verbindlichkeiten	3 192 332,93
a) Forderungen an Mitglieder		33 231 513,39				5. Eigene Akzepte	7 967 759,99
b) Forderungen gem. § 33 d Abs. 4 GenG		4 787 733,70				<b>VI. Reingewinn</b>	350 000,—
7. Postscheck- und LZB-Guthaben				2 166,63			26 662 105,31
8. Sonstige Bankguthaben				68 392,81			
9. Sonstige Aktiva				65 433,60	24 808 498,13		
<b>IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen</b>				19 344,95			
				26 662 105,31			

### Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1969

AUFWENDUNGEN		ERTRÄGE	
<b>I. Persönliche Aufwendungen</b>		<b>I. Warenrohgewinn</b>	
1. Gehälter, Löhne und Provisionen	1 273 432,54	5 761 877,23	
2. Gesetzliche soziale Abgaben	119 740,59	<b>II. Zinsen, Diskont und sonstige Kapitalerträge</b>	
3. Freiwillige soziale Aufwendungen	177 439,57	2 273 101,65	
	1 570 612,70	<b>III. Sonstige Erträge</b>	
<b>II. Abschreibungen auf Anlagen</b>	185 171,93	107 651,86	
<b>III. Wertberichtigungen</b>	543 151,40	<b>IV. Außerordentliche Erträge</b>	
<b>IV. Zinsen, Diskont</b>	2 258 035,68	17 644,72	
<b>V. Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen</b>	854 481,94		
<b>VI. Alle übrigen Aufwendungen</b>	2 396 197,91		
<b>VII. Außerordentliche Aufwendungen</b>	2 623,90		
<b>VIII. Reingewinn</b>	350 000,—		
	8 160 275,46		

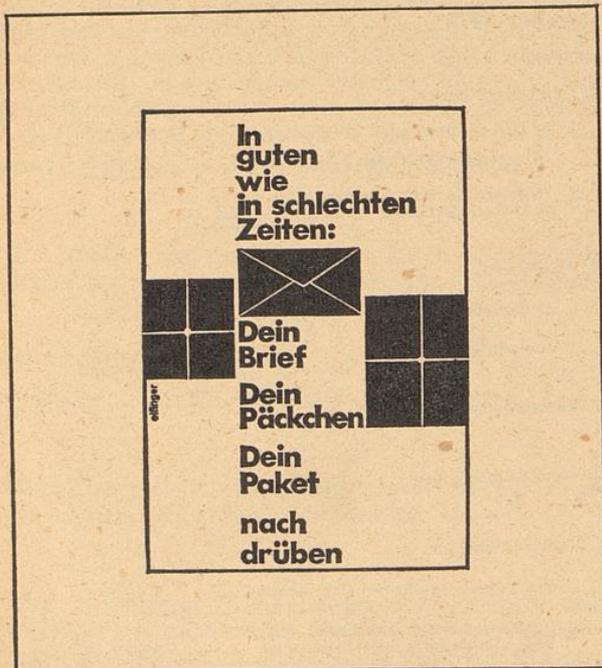
#### Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Stand 1. 1. 1970	380	4 204	2 522 400,—
Zugang 1970	25	110	66 000,—
Abgang 1970	21	184	110 000,—
Stand 31. 12. 1970	384	4 130	2 478 000,—

Rhein-Sieg-Düngerhandel  
e. G. m. b. H.  
Schebben Reidenbach Wehner

Bonn/Rh., den 18. Mai 1971

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 271



## Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

### Lebens- und Genußmittel

#### Bis je 1000 g

Hartwurst } zusammen  
Speck } bis 1000 g  
Eierteigwaren  
Traubenzucker  
Babynahrung  
Obst und Südfrüchte

#### Bis je 500 g

Margarine } zusammen  
Butter } bis 1000 g  
andere Fette  
Nüsse  
Mandeln  
Zitronat  
Rosinen  
Backobst  
Kekse, Teegebäck

#### Bis je 300 g

Schokoladewaren  
Bis je 250 g  
Kaffee  
Kakao  
Milchpulver  
Käse

#### Bis je 50 g

Eipulver  
Tabakwaren  
(höchstens 40 Zigaretten  
oder 8 Zigarren  
oder 20 Zigarillos  
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

### Textilien, Bekleidung und Zubehör

#### Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen  
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln  
Nähzubehör (Garne usw.)  
Perlmutterknöpfe  
Reißverschlüsse usw.

#### Bis 5,— DM

Babyartikel  
Babywäsche  
Damenstrümpfe  
Herrensocken (Kräuselkrepp)  
moderne Hosenträger  
Schals, Tücher  
Wolle

#### Über 5,— DM

Anoraks  
Bettwäsche  
Blusen  
Gobleinen  
Kinderkleidung  
Lederhosen  
Oberwäsche, Unterwäsche  
Pullover  
Miederwaren  
Schirme (Knirpse)  
Schuhe und Zubehör  
waschbare Krawatten  
Wolle und Wollwaren  
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

### Lederwaren

#### Bis 5,— DM

Etuis  
Geldbörsen  
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen  
Geldbörsen  
Handschuhe  
Handtaschen  
Reiseneccessaires  
Taschenmaniküren  
Lederhandschuhe  
Schuhe

#### Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen  
Brieftaschen

### Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen  
Bleistifte  
Minen für Kugelschreiber  
Blumensamen  
Gasanzünder  
Haarklammern  
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel  
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-  
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,  
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-  
taschentücher, Toilettenpapier)  
Klebstoff in Tuben  
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken  
Schulhefte  
Schwämme  
Feinwaschmittel  
Zeichenblocks  
Fahrradzubehör  
Feuerzeuge  
Glühbirnen  
Laubsägen  
Scheren, Taschenmesser  
Spielsachen, Gummibälle  
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.